

Allgemeine Mietbedingungen für Personenkraftfahrzeuge (Stand: 03.2021)

1. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertrag wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossen.

1.2 Der Vermieter überlässt dem Mieter aufgrund des Mietvertrags entgeltlich ein Nichtraucherfahrzeug (nachfolgend „Fahrzeug“ genannt). Die Bezahlung erfolgt ggf. entsprechend den besonderen Bedingungen des „MyDreamGarage Leasys“-Abos (MDG), falls es abgeschlossen wurde.

1.3 Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch ein vergleichbares Fahrzeug zu ersetzen, solange es den Spezifizierungen des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges entspricht.

2. Übergabe des Fahrzeuges, Bereitstellung und Annahmeverzug des Mieters

2.1 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt ohne technische Mängel, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, an dem vereinbarten Ort zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen und den Zustand sowie die Ausstattung des Fahrzeuges unverzüglich zu überprüfen. Werden hierbei Schäden oder Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu melden und festzuhalten.

2.2 Im Falle einer Kurzzeitanmietung (bis 60 Tage Mietdauer) gelten folgende Regelungen. Stornierungen müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Mietzeit erfolgen. Geschieht dies nicht, hat der Mieter den Tagesgrundpreis nach der zum Zeitpunkt der Abbestellung gültigen Tarif-Preisliste zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Mieter ist der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Kann der Vermieter einen höheren Schaden nachweisen, ist der Schadenbetrag dementsprechend höher anzusetzen.

2.3 Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges folgende Unterlagen vorlegen:

- ein in der Schweiz gültiger Führerausweis für die gebuchte Fahrzeugklasse
- ein gültiges, auf seinen Namen ausgestelltes Zahlungsmittel
- einen gültigen, auf seinen Namen ausgestellten Personalausweis oder Reisepass

Als Zahlungsmittel werden die Kredit- und Debit-Karten der international anerkannten Kreditkartengesellschaften Visa, MasterCard, American Express akzeptiert, wohingegen sämtliche Prepaid-Karten nicht akzeptiert werden. Das Zahlungsmittel muss auf den Namen eines Fahrers ausgestellt sein. Dieses muss bei Fahrzeugabholung vorgelegt werden und zu diesem Zeitpunkt gültig sein. Auf die Besonderheiten des MDG wird verwiesen.

Kann der Mieter die Dokumente bei Übergabe des Fahrzeuges nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Berechtigte Fahrer

3.1 Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die mit wahrheitsgemässen Angaben auf dem Mietvertrag als Mieter oder Fahrer eingetragen sind und über einen, in der Schweiz gültigen, Führerausweis verfügen.

3.2 Das Fahrzeug darf ausser vom Mieter, mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters, auch von anderen Personen gefahren werden. Die Zustimmung des Vermieters gilt ausschliesslich für die zusätzlich im Mietvertrag gemäss Bestimmung 3.1 mit Vor- und Zunamen sowie Führerausweis-Nr. eingetragene sonstige Personen als erteilt. Liegt keine Zustimmung des Vermieters vor, kann der Versicherungsschutz nicht gewährt werden.

3.3 Sofern das Fahrzeug mit Zustimmung des Vermieters von einer zusätzlichen Person gefahren werden soll, wird hierfür durch den Vermieter ein zusätzliches Entgelt gemäss der Tarif-Preisliste in der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Fassung erhoben.

3.4 Sämtliche Rechte und Pflichten der Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

4. Nutzung des Fahrzeuges

4.1 Eine übermässige Beanspruchung ist unzulässig. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Strassenverkehr benutzt werden, wobei die

Strassenverkehrsordnung stets vorbehaltlos einzuhalten ist. Grundsätzlich unzulässig sind: Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrübungen, Motorsportfahrten, das Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind (sogenannte Touristenfahrten), Rennfahrten aller Art, Teilnahme an Strassenalleys, illegale Strassenrennen aller Art, gewerbliche Personenbeförderung, der Transport von gefährlichen Stoffen, Weitervermietung, Überlassung an Dritte, die nicht gem. Ziffer 3 im Mietvertrag eingetragen sind, der Einsatz des Fahrzeuges zur Verübung von Straftaten und / oder der Gebrauch des Fahrzeuges als Waffe, Trunkenheitsfahrten, Fahrten unter Drogeneinfluss und Fahrten unter Einfluss von Medikamenten und sonstiger berauschender Stoffe, soweit diese die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, Fahrten ohne gültigen Führerausweis sowie das Abschleppen anderer Fahrzeuge oder das Ziehen eines Anhängers. Für ähnliche Verstösse aller Art mit dem Fahrzeug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege (z.B. Maut) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.

4.3 Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist das Fahrzeug in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Wertgegenstände sollten nicht sichtbar im Fahrzeug zurückgelassen werden. Der Mieter / Fahrer hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Bei Cabrios ist das Verdeck zu schliessen.

4.4 Die Bedienungsvorschriften des Fahrzeugherstellers auch in Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff sind einzuhalten sowie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter ist verpflichtet, das genutzte Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere die Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers sowie die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten. Der Mieter hat den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck während der Mieta regelmässig zu überprüfen.

5. Verbot der Nutzung des Fahrzeuges im Ausland

5.1 Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit dem Fahrzeug in diejenigen Länder zu fahren, welche vom Vermieter generell oder für bestimmte Fahrzeugmodelle gesperrt sind.

Es ist verboten das Fahrzeug mit einer Fähre überzusetzen.

5.2 Dem Mieter ist es verboten, mit dem Fahrzeug ins Ausland zu reisen.

5.3 Ebenso ist es verboten, das Fahrzeug auf andere Weise ins Ausland zu bringen oder zu transportieren.

5.4 Diese Verbote entfallen, wenn der Vermieter die Auslandsreise ausdrücklich genehmigt hat. Soweit das anwendbare Recht des jeweiligen Transit- bzw. Ziellandes eine Genehmigung, Bewilligung oder Ähnliches zwingend vorschreibt, hat sich der Mieter diese vor der Durch- bzw. Einreise zu besorgen.

5.5 Die vertragswidrige Nutzung des Fahrzeuges (Ziffer 5.1) oder Verstösse gegen die Einreiseregeln (Ziffer 5.2 ff) berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren zudem sämtliche Versicherungen und Haftungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.

5.6 Der Vermieter ist ferner berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeuges zu untersagen und das Fahrzeug sofort an sich zu nehmen, falls ein vertragswidriges Verhalten vermutet oder festgestellt wird.

6. Schadenfall (Unfall, Diebstahl, Brand, Panne, etc.): Anzeigepflicht, Obliegenheiten

6.1 Der Mieter oder Fahrer ist verpflichtet bei jedem Schadenfall im In- und Ausland (Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstige Schäden) unverzüglich die Polizei zu verständigen. Im Falle der telefonischen Unerreichbarkeit ist der Schadenfall an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch bei geringen Beschädigungen des Fahrzeuges und selbst verschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.

6.2 Jeder Schadenfall ist durch den Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Vermieter ist durch den Mieter schriftlich in Form eines Unfallberichtes über alle Einzelheiten des Ereignisses zu unterrichten, das zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat. Der Unfallbericht muss Name und Anschrift der Unfallbeteiligten, Zeugen und die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Dem Unfallbericht sind, sofern vorhanden, polizeiliche Dokumente und Aktenzeichen beizufügen. Vordrucke für Unfallberichte sind beim Vermieter erhältlich.

6.3 Mieter oder Fahrer haben alle Massnahmen zu ergreifen, welche der Aufklärung des Schadenereignisses dienen und förderlich sind. Fragen des Vermieters zum Schadenereignis sind vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Der Unfallort darf nicht verlassen werden, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadenereignisses bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten.

6.4 Das verunfallte / beschädigte Fahrzeug ist nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichend Bewachung und Sicherstellung der Unfallstelle gegen sämtliche Gefahren, insbesondere gegen Entwendung und Folgeunfälle, sichergestellt ist.

6.5 Die Durchführung der Reparaturen des Unfallschadens wird durch den Vermieter veranlasst. Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug zu einer Niederlassung, einem Vertreter oder einer durch den Vermieter autorisierten Werkstatt zu bringen. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Fahrzeug stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er diese an den Vermieter weiterleiten. Der Mieter ist zur Geltendmachung von Schadensersatzleistungen wegen Beschädigung des Fahrzeugs nicht berechtigt. Er darf Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeugs gegen Schädiger, Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des Unfallpartners weder mittelbar noch unmittelbar in eigenem Namen geltend machen. Ansprüche des Mieters oder Fahrers wegen einer etwaigen Verletzung seiner Person oder etwaiger Beschädigungen seines Eigentums bleiben unberührt.

6.6 Der Mieter darf im Falle von Unfällen, an denen ein von ihm geführtes Fahrzeug beteiligt war, keine Haftungs- und Schuldübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Wird trotz des Verbots eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur unmittelbar für den Mieter selbst. Weder Halter noch Versicherer sind an eine solche Zusage gebunden.

6.7 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

6.8 Aufwendungsersatz bei Verkehrsverstössen: Der Vermieter ist dazu berechtigt, bei etwaigen Verkehrsverstössen, die der Mieter oder ein Dritter, dem der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlassen hat, bei der Nutzung des Fahrzeuges begangen hat, eine Aufwandsersatzpauschale zu erheben. Diese Pauschale ist in der Tarif-Preisliste vermerkt und wird auf die angefallenen Kosten addiert.

7. Haftpflichtversicherung

7.1 In dem Mietpreis enthalten ist die Fahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang, welcher in der Schweiz gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei einem selbstverschuldeten Unfall hat der Mieter die Kosten des Fremdschadens bis zur Höhe der Selbstbeteiligung wirtschaftlich zu tragen.

7.2 Die genauen Versicherungsbedingungen sind beim Vermieter zu erfragen.

8. Haftung des Mieters für Schäden am Mietfahrzeug

8.1 Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden, den Verlust des Fahrzeuges (einschliesslich Fahrzeugteile und -zubehör) sowie Mietvertragsverletzungen vollständig. Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die für den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadenersatzpflicht besteht insbesondere (soweit angefallen) für Reparaturkosten, Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzgl. des Restwertes, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und alle weiteren dem Vermieter entstehende Kosten. Der Mieter haftet für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages. Ihm ist das Verschulden Dritter, denen er das Fahrzeug überlässt, wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

8.2 Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstössen oder Straftaten, welche im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren, Kosten und allen Schäden, die dem Vermieter aus behördlichen Massnahmen und der Verteidigung hiergegen entstehen. Der Vermieter ist ausdrücklich berechtigt, anfragenden Behörden den Mieter und Fahrer zu nennen. Siehe Ziffer 6.8.

9. Haftungsreduzierung

9.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung besteht. Die Höhe der Selbstbeteiligung zu Lasten des Mieters ist im Mietvertrag aufgeführt.

9.2 Der Mieter kann für seine obige Haftung (Ziffer 8) für gewisse Fahrzeugschäden gegen Zahlung einer Zusatzgebühr auf die Selbstbeteiligung pro Schadenfall reduzieren. Diese Haftungsreduzierung tritt hingegen nicht ein, wenn ein Verstoß gegen Ziffer 10 vorliegt.

9.3 Die Höhe der entsprechenden Zusatzgebühr für die Haftungsreduzierung werden vom Vermieter individuell im Mietvertrag festgelegt. Die Haftungsfreistellung greift ausdrücklich nicht bei Brems-, Bedien- und Bruchschäden (z. B. Kupplungsschäden, Schäden durch Betankung mit falschem Kraftstoff, usw.) Ebenfalls besteht keine Haftungsreduzierung, wenn das Fahrzeug unterschlagen wird.

9.4 Auch eine Haftung des Mieters / Fahrers für Verkehrsverstösse und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden. Der Mieter ist insoweit unbeschränkt für sämtliche Verstösse gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie sämtliche Besitzstörungen verantwortlich, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buss- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstösse von dem Vermieter erheben.

9.5 Der Vermieter ist bei jedem Schadenfall berechtigt, die Selbstbeteiligung vorab zu berechnen, auch wenn die Frage der Haftung offen ist, oder vermutlich beim Unfallpartner liegt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Abrechnung der Selbstbeteiligung ist **kein Verzicht** auf weitere Schadensersatzbeträge gegenüber dem Mieter und trifft keine Aussage über einen Haftungseintritt einer Versicherung oder Dritter.

10. Geltung/Wegfall der Haftungsreduzierung

10.1 Im Falle der Haftungsreduzierung haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsreduzierung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu dem Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter / Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Haftungsreduzierung entfällt zudem, sofern der Mieter / Fahrer eine durch ihn zu erfüllende Obliegenheit, dieser allgemeinen Mietbedingungen, vorsätzlich verletzt. Im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist der Vermieter berechtigt, seine Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

10.2 Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, sofern die Pflichtverletzung weder für den Schadeneintritt noch für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Haftungsreduzierung ursächlich ist. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

10.3 Die Regelungen zur vertraglichen Haftungsreduzierung gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, jedoch nur für den Mietvertragszeitraum, aber nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.

11. Rückgabe des Fahrzeuges

11.1 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

11.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allem Zubehör, sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Fahrzeugpapieren spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäss und vorbehaltlich abweichender Vereinbarung vollgetankt in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde. Die Tankquittung ist bei Aufforderung vorzuzeigen. Bei unzureichendem Tankstand trägt der Mieter die Kosten für den Kraftstoff und den Betankungsservice.

11.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kann die Rückgabe nur während der Öffnungszeiten des Vermieters gemäss der Tarif-Preisliste und nur an den Vermieter bzw. dessen bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen.

11.4 Wird das Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten des Vermieters oder nicht an dem vereinbarten Ort zurückgegeben, so geht der Gefahrübergang der Verschlechterung erst auf den Vermieter über, wenn das Fahrzeug tatsächlich vom Vermieter in Besitz genommen wird. Der Mieter trägt das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen während dieser Zeit.

11.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vermieter die vorzeitige Rückgabe des Fahrzeuges verlangen. Ferner ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu bringen, sofern das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Mieter zurückgegeben wird. In diesem Fall zahlt der Mieter zusätzlich für jeden angefangenen Tag der Überschreitung ein Nutzungsentgelt, welches mindestens dem Entgelt laut aktueller Gebührenliste entspricht. War ein

zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so wird ab Überschreitung der Mietdauer mindestens der gültige Standardtarif berechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12. Zahlungsverpflichtung des Mieters, Fälligkeit, Rechnungsstellung

12.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Gesamtbetrag zu zahlen, welcher sich aus den auf der Vorderseite des Mietvertrages ausgewiesenen Einzelpositionen ergibt. Im Fall des Vorhandenseins eines MDG-Abos gilt dies für die nicht eingeschlossenen Zusatzleistungen, die gesondert vom Mieter zu bezahlen sind. Dies schliesst die Abrechnung des bei Rückgabe fehlenden Kraftstoffes mit ein. Wenn die Forderung bzw. Zusatzforderung aus diesem Mietvertrag mit einer gültigen Kredit- / EC-Karte bezahlt wird, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkarten- / Girokartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen in Folge von Mietkorrekturen, Schadenfällen einschliesslich entsprechender Abschleppkosten, Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie anfallender Verwaltungskosten für die Bearbeitung.

12.2 Der Mietpreis inklusive Kautions (in Höhe der Selbstbeteiligung) wird während des Reservierungsvorganges auf der Webseite auf der hinterlegten Kreditkarte geblockt. Die Kautions dient der Sicherung künftiger Forderungen vom Vermieter gegenüber dem Mieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag. Die Kautions wird durch den Vermieter nicht verzinst.

12.3 Der Mietpreis gem. anliegendem Mietvertrag (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Haftungsreduzierung, Zustellungskosten, etc.) zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig.

12.4 Sollte es sich um eine Langzeitmiete (Anmietdauer > 60 Tage) handeln, gilt folgende Vereinbarung. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Haftungsreduzierung, Zustellungskosten, etc.) zzgl. gültiger Mehrwertsteuer ist für den jeweiligen Abrechnungsmonat vorschüssig zu leisten. Der monatliche Mietpreis wird (erstmalig mit dem Tag der vereinbarten Übergabe), zu Beginn eines jeden Monats im Voraus eingezogen.

12.5 Rechnungen können elektronisch, sowie in Papierform vor Ort oder per Post (exklusive Porto) zugestellt werden.

13. Kooperationspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Falls der Mieter einen My Dream Garage Leasys - Abonnement-Vertrag (MDG) mit FCA Capital Suisse SA, Schlieren, (nachfolgend "FCAC") abgeschlossen hat, verpflichtet sich der Mieter zur Einhaltung des Geldwäschereigesetzes mit FCAC zusammenzuarbeiten und die entsprechenden Fragen fristgerecht zu beantworten sowie die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls hat FCAC das Recht auf die sofortige Kündigung des MDG-Abonnement-Vertrag und der Vermieter hat das Recht auf die sofortige Kündigung des Mietvertrages.

14. Haftung des Vermieters

14.1 Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen, selbst. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.

14.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen.

15. Kündigung

15.1. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit. Während der Mietdauer ist daher die ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

15.2. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Aus Sicht des Vermieters sind wichtige Gründe insbesondere Verstösse gegen Ziffer 4.1 und 4.5 ff. sowie eintretender Zahlungsverzug.

16. Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel

16.1 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Gerichtsstand für beide Parteien, ist der Geschäftssitz des Vermieters. Anwendbares Recht ist schweizer Recht.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt und abgeschlossen worden wäre, wenn die Vertragsparteien die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten.

17. Abkürzungsverzeichnis

Anzahl x Tag(e) inkl. 120 km	= Anzahl Miettage, welche in das Kontingent des MyDreamGarage-Abos fallen (kostenfreie Miete bis 120 km Fahrleistung pro Tag)
Anzahl x weitere Zeiteinheit	= Anzahl Miettage, welche kostenpflichtig bzw. separat zu bezahlen sind (fallen nicht in das Kontingent des MyDreamGarage-Abos)
Freie km	= Fahrleistung in Km für die gesamte Mietdauer, welche in der Miete inklusiv ist
Fzg.Schaden	= Fahrzeugschaden
FS	= Führerschein (Führerausweis)
Haftungsbg. (CDW)	= Haftungsbegrenzung (Collision Damage Waiver) gemäss separaten Vertragsbedingungen
Insass,Unfall (PAI)	= Insassen Unfall (Personal Accident Insurance) gemäss separaten Vertragsbedingungen
PA	= Personalausweis
SB Teilkasko	= Selbstbehalt Teilkaskoversicherung gemäss separaten Vertragsbedingungen
SB Vollkasko	= Selbstbehalt Vollkaskoversicherung gemäss separaten Vertragsbedingungen
Vereinb. Tarif	= Vereinbarter Tarif
Voraus. Rückgabe	= Voraussichtliche Rückgabe